

**Stadtverordnung über Parkgebühren in der Stadt Rendsburg
(Parkgebührenverordnung)**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837) in der z.Z. geltenden Fassung und der Landesverordnung über Parkgebühren vom 12.04.1990 (GVOBl. S.-H., S. 264) wird verordnet:

§ 1

(Geltungsbereich und Höhe der Gebühr)

Auf folgenden öffentlichen Parkflächen wird die Gebühr für das Parken auf 1,00 EUR je Stunde während des Laufs des Parkscheinautomaten festgesetzt:

Schleuskuhle (im Bereich der Holsteiner Straße und der Torstraße)

Für die ersten 30 Minuten Parkzeit wird kein Tarif erhoben. Die Tageshöchstgebühr beträgt 5,-- €.

Gleichzeitig werden Monatstickets zu 35,-- € und Jahrestickets zu 350,-- € angeboten.

Der Tarif für das Monatsparkticket der Bewohner der Altstadt wird auf 25,00 € festgesetzt. Der Tarif für das Jahresparkticket der Bewohner der Altstadt beträgt 250,00 €.

Das Parkdeck Rathaus ist ab dem 01.01.2020 nicht mehr Bestandteil dieser 0ß Stadtverordnung.

§ 2

(Inkrafttreten)

Diese Parkgebührenverordnung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.
Mit diesem Tag tritt die Parkgebührenverordnung vom 18.12.2015 außer Kraft.

Rendsburg, den 16.12.2019
Stadt Rendsburg - Der Bürgermeister
als Örtl. Ordnungsbehörde

gez. Pierre Gilgenast

(LS)

Pierre Gilgenast
Bürgermeister

Veröffentlicht

Die Stadtverordnung über Parkgebühren in der Stadt Rendsburg ist gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Rendsburg im Mitteilungsblatt der Stadt Rendsburg vom 27.12.2019 veröffentlicht worden.